

STATUTEN

des

KANU-CLUB ZUG

Gegründet 1930

1. Zweck

- 1.1 Der Kanu-Club Zug bezweckt die Ausübung von Kanusport, Leibesübungen im Allgemeinen, Nachwuchsförderung, Tourismus sowie Wettkampf.
- 1.2. Der Kanu-Club Zug verfolgt keine Erwerbstätigkeit und ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Der Kanu-Club Zug setzt sich zusammen aus:
 - Junioren bis zum 18. Altersjahr
 - Aktiven ab dem 18. Lebensjahr
 - Ehrenmitglieder
 - Freimitglieder
 - PassivmitgliederAlle Mitglieder ausser den Passivmitgliedern sind gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Kanu-Verbandes.
- 2.2. Eintritte
 - 2.21 Eintrittsgesuche sind auf dem entsprechenden Formular dem Vorstand des Kanu-Club Zug einzureichen.
 - 2.22 Erfolgen Beitragszahlung und Eintritt nach dem 31. Oktober, so ist für das folgende Jahr keine weitere Beitragszahlung erforderlich.
 - 2.23 Für Neumitglieder ist die Teilnahme an der Generalversammlung obligatorisch. Bei unbegründetem Fernbleiben ist eine Aufnahme nicht möglich.

2.3 Austritte/Ausschluss

2.31 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres und nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten erfolgen. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

2.32 Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und nur, wenn wichtige Gründe vorliegen. Dies sind z.B. Nichtbezahlen der Beiträge oder der Mieten, ungebührliches Verhalten, Schädigung des Clubs.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Rekursrecht. Der Rekurs ist spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Präsidenten schriftlich einzureichen. Der Rekurs wird bei der nächsten Generalversammlung behandelt.

2.4 Passivmitglieder

Jedermann kann als Passivmitglied aufgenommen werden. Passivmitglieder besitzen weder Rechte noch Pflichten gegenüber dem Kanu-Club Zug. Passivmitglieder müssen nicht Mitglieder des Schweizerischen Kanu-Verbandes sein.

2.5 Freimitglieder

Zu Freimitgliedern werden Mitglieder, welche seit 35 Jahren ununterbrochen dem Kanu-Club Zug angehören.

Freimitglieder sind gegenüber dem Kanu-Club Zug beitragsfrei, behalten jedoch sämtliche Rechte.

2.6. Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche sich mehrere Jahre um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind wie Freimitglieder gegenüber dem Club beitragsfrei.

2.7. Beiträge und Mieten

2.71 Sämtliche Beiträge und Mieten werden durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt.

- 2.72 Vorstands-, Frei- und Ehrenmitglieder sind gegenüber dem Club beitragsfrei.
- 2.73 Die Entrichtung des Verbandsbeitrages erfolgt für alle Mitglieder nach den jeweiligen Bestimmungen des Verbandes.
- 2.74 Der Club stellt jedem Vorstandsmitglied einen Bootsplatz kostenlos zur Verfügung.

3. Finanzen Vermögen

- 3.1 Die Mittel des Kanu-Club Zug setzen sich im Allgemeinen zusammen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Mieteinnahmen
 - Subventionen
 - freiwillige Zuwendungen
 - Ueberschüssen aus Veranstaltungen, Kursen und Aktionen
 - Diversem
- 3.2. Das Vermögen des Kanu-Club Zug muss sicher angelegt sein und darf nicht für Spekulationen eingesetzt werden.
- 3.3. Der Vorstand kann selbständig über die Ausgaben bestimmen, auch wenn diese in Sonderfällen vom Budget abweichen, falls sie die 2/3 der flüssigen Mittel nicht übersteigen.
- 3.4. Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen oder mit dem internen Geschehen des Kanu-Club Zug nichts zu tun haben, müssen von der Generalversammlung bewilligt werden.
- 3.5. Für die Verbindlichkeiten des Kanu-Club Zug haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge sind Bestandteil dieser Statuten (Anlage 1).

4. Organisation

Die Organe des Kanu-Club Zug sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Delegiertenversammlung
- Die Rechnungsrevisoren

4.1. Die Generalversammlung GV

findet alljährlich im November statt. Der Termin ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben.

Die GV hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen. Das Recht auf Abberufung besteht, von Gesetzes wegen, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt.

Die GV erledigt ihre Geschäft nach der folgenden Traktandenliste:

- Begrüssung, Entschuldigungen
- Wahl der Stimmzähler
- Protokoll der GV, Jahresbericht des Präsidenten, Jahresrechnung und Budget des Kassiers, Revisorenbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder, der Revisoren und der Delegierten
- Bekanntgabe des Vizepräsidenten durch den Vorstand
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Mieten
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Neueintritte, Austritte und Bekanntgabe der Mitgliederzahl
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Verschiedenes

4.2. Vorstand

Die Leitung des Kanu-Club Zug obliegt dem Vorstand. Der statutarische Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Bootshauswart
- Technischer Leiter

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz weitere Funktionen und Stellen mit Mitgliedern des Kanu-Club Zug besetzen. Diese sind

jedoch ohne die Genehmigung der GV nicht Mitglieder des Vorstandes.

4.21 Aufgabe des Vorstandes

- a) Der Präsident
leitet die Versammlungen, legt die Geschäftsordnung der Vorstandssitzung fest, leitet die Geschäfte im Allgemeinen, vertritt den Club gegenüber aussen und überwacht die ordentliche Aufgabenerfüllung der übrigen Vorstandsmitglieder.
Der Präsident erstellt einen schriftlichen Jahresbericht z.H. der GV.
- b) Der Vizepräsident
wird durch den Vorstand aus seinen Mitgliedern ernannt. Er übernimmt im Verhinderungsfall die Rechte und Pflichten des Präsidenten
- c) Der Kassier
führt das Rechnungswesen, zieht Beiträge und Mieten ein und führt die Inventarliste des Clubs. Der Kassier legt die Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr und das Budget für das folgende Jahr der jährlichen GV zur Genehmigung vor.
- d) Der Aktuar
führt Clubprotokoll, das Mitgliederverzeichnis und die Clubkorrespondenz.
- e) Der Bootshauswart
sorgt für die Einhaltung des Bootshausreglementes.
Er ist berechtigt Clubmitglieder für Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten anzubieten.
Er führt ein Boots- und Schlüsselverzeichnis
- f) Der technische Leiter
ist für den organisierten Kanubetrieb wie Touren, Kurse und Jugendförderung zuständig.

Eine genauere Beschreibung der Vorstandsstellen kann von der GV verlangt werden, ist jedoch nicht Bestandteil der Statuten.

4.3. Delegierte

Der Kanu-Club Zug wird an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Kanu-Verbandes durch mindestens zwei Delegierte vertreten. Normalerweise vertritt der Präsident oder mindestens ein Vorstandsmitglied den Kanu-Club Zug.

4.4. Revisoren

Die Revisoren haben die Jahresrechnung und das Inventar zu prüfen. Sie berichten der GV schriftlich und mündlich. Sie sind berechtigt, die Korrespondenz, die Protokolle und die Funktionen des Vorstandes einzusehen.

Der Kanu-Club Zug hat zwei Revisoren, welche durch die GV gewählt werden. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 Jahre. Normalerweise wird an der jährlichen GV ein neuer Revisor gewählt.

5. Mitgliederbeiträge und Abstimmungen

- 5.1. Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten mindestens 1 Woche vor der GV schriftlich einzureichen.
- 5.2. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen.
Diese hat die gleiche Wirkung wie eine ordentliche GV.
- 5.3. Jede statutenmässig einberufene GV ist beschlussfähig.
- 5.4. Bei Abstimmungen gilt, wenn nichts anderes bestimmt ist, das absolute Mehr der Anwesenden. Es wird offen abgestimmt. Geheime Abstimmungen können beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

6. Verschiedenes

6.1. Statutenrevision

- kann erfolgen
- durch Antrag des Vorstandes
 - Auf Antrag der Mitglieder der GV, falls 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen

6.2. Auflösung

6.21 Die Auflösung des Kanu-Club Zug erfolgt durch 4/5 der anwesenden Mitglieder an der GV. Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein nicht mehr zahlungsfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutenmässig bestellt werden kann.

6.22 Im Falle der Auflösung gehen Vermögen und Besitz des Kanu-Club Zug an die Stadt Zug, bis zur Neubildung eines neuen Clubs mit gleichem Namen und Zweck.

6.3. Vorstehende Statuten sind von Kanu-Club Zug an seiner ordentlichen Generalversammlung vom 12. November 1983 und Ergänzungen dazu an der GV vom 13. November 1993 mit der statutarisch geforderten Stimmenzahl angenommen worden. Die Statuten sind am 13. Juli 1983 und am 17. November 1993 vom SKV geprüft worden und entsprechen den Anforderungen der SKV Statuten. Diese Statuten des Kanu-Club Zug ersetzen jene vom 17. November 1956.

Juli 1997

Die Präsidentin
Heidi Seeholzer-Lüthi

Der Aktuar
Erich Jeker